



VTV Freier Grund 2016 e.V. - Finanzordnung -

§ 1 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Verein gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des aufgestellten Haushaltsplans.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Höhe der Ausgaben muss sachgemäß sein und Vergütungen müssen angemessen und dürfen nicht überhöht sein.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Er muss alle im betreffenden Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben sowie alle erwarteten Finanzzu- und -abflüsse umfassen.
2. Die Gliederung des Haushaltsplans orientiert sich am Kontenplan der Buchhaltung des Vereins.
3. Der Haushaltsplanentwurf ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nachfolgenden Mitgliederversammlung, die über den Entwurf beschließt, zur Verfügung zu stellen. Die Zurverfügungstellung kann elektronisch erfolgen.
4. Der Ressortleiter Verwaltung & Finanzen überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans und berichtet dem Vorstand laufend über seine Abwicklung, insbesondere bei zu erwartenden Abweichungen.

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Aufstellung über das Finanzvermögen und die Verbindlichkeiten des Vereins enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 13 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen

durchzuführen. Der Vorstand hat den Kassenprüfern dazu auf Verlangen Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen, sofern diese nicht durch Bestimmung des Datenschutzes besonderen Schutz genießen. Die Überprüfung der Übereinstimmung von Aufzeichnungen und Belegen erfolgt im Wesentlichen stichprobenartig.

§ 4 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung und des Haushaltsplans. Sie überprüfen, ob

- die Finanz- und Vermögensbestände den Angaben im Jahresabschluss entsprechen,
- die Ausgaben rechnerisch richtig und korrekt belegt sind,
- die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden.

2. Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgabe gewissenhaft und unparteiisch wahr. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dürfen an der Kassenprüfung teilnehmen.

§ 6 Verwaltung der Finanzmittel, Zahlungsverkehr

1. Der Ressortleiter Verwaltung & Finanzen verwaltet die Vereinsfinanzen, mit Hilfe der Geschäftsstelle, über einheitliche Vereinskonto und eine Vereinskasse.

2. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

3. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen auch zeitlich befristet, genehmigt werden.

4. Der Zahlungsverkehr wird nach Möglichkeit bargeldlos abgewickelt. Barkassen und Bargeschäfte sind auf ein Minimum zu reduzieren.

5. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, gegebenenfalls die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.

6. Über Verfügungsberechtigungen (Zeichnungsrecht) über die Vereinskonto entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Er kann Kontovollmachten erteilen.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands bis zu einer Summe von 2.500,- Euro brutto (Einzelkompetenz)

- dem geschäftsführenden Vorstand bis zu einem Betrag von 25.000,- Euro brutto (Vorstandsbeschluss)
- der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als 25.000,- Euro brutto

Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss einem Beauftragten widerruflich das eigenständige Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten bis zu einer Summe von 500,- Euro brutto genehmigen.

Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

Für Geschäftsvorfälle, die weitere regelmäßige Zahlungsverpflichtungen auslösen, ist ein Beschluss des geschäftsführenden Vorstands notwendig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Finanzordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch den Vorstand am 19.12.2016 in Kraft.